

II-143 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

IX. Gesetzgebungsperiode

1.6.1962

262/A.B.

zu 270/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für soziale Verwaltung P r o k s c h
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h und Genossen,
betreffend die Beseitigung von im Belange des Übergangsrechtes im GSPVG.
für Witwen bestehenden Härten.

-.-.-.-

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gestellt, ob er bereit ist, anlässlich der zu gewärtigenden neuerlichen Novellierung des GSPVG. die durch die Beibehaltung des Erfordernisses der Aufgabe des Betriebes vor dem 1. Juli 1958 für die Bezieher von Witwenübergangspensionen entstehende Härte zu beseitigen.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Durch die 5. Novelle zum GSPVG., BGBl. Nr. 14/1962, wurde die Rechtslage hinsichtlich der Inanspruchnahme der Witwenpension in der Selbständigenpensionsversicherung insofern erleichtert, als die Witwenpension auch dann gewährt wird, wenn die Witwe den Betrieb des verstorbenen Ehegatten länger als drei Jahre fortgeführt hat (§ 77 GSPVG.). Die gleiche Erleichterung wurde auch für den Bereich des Übergangsrechtes (§ 193 Abs. 2 GSPVG.) vorgesehen, wobei allerdings, wie sich in der Folge zeigte, eine Gruppe von Witwen nicht in den Genuss dieser Erleichterung gelangt ist. Es sind dies Witwen, deren Ehegatten vor dem 1. Juli 1958 verstorben sind, die den Betrieb länger als drei Jahre fortgeführt und diese Fortführung erst nach dem 1. Juli 1958 aufgegeben haben. Die Beseitigung dieser Unbilligkeit ist bereits für eine künftige Novellierung des GSPVG. vorgemerkt. In der Praxis können aus dieser Sachlage allerdings kaum Härten entstanden sein, weil die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft dazu übergegangen ist, auf solche Fälle die entsprechenden Bestimmungen des Dauerrechtes analog anzuwenden. Auch die schiedsgerichtliche Judikatur hat in solchen Fällen das Bestehen eines Witwenpensionsanspruches anerkannt.

-.-.-.-